

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung: Synopse Gebührenverzeichnis

* Die Änderungen sind **rot** markiert.

Verwaltungsgebührensatzung vom 16.05.2019

Grundsätze:

- Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt. Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).
- Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.
- Soweit die Gebühren nach dem Zeitaufwand berechnet werden, sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen. Es gilt der jeweils genannte Stundensatz.
- Vorstehende allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2 – Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände) oder in anderen Satzungen der Stadt nichts Anderweitiges geregelt ist.

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Grundsätze:

- Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt. Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.). **Dabei sind** angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen. Der Stundensatz gilt pro **eingesetztem/-r Mitarbeiter/-in**.
- Vorstehende allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2 – Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände) oder in anderen Satzungen der Stadt nichts Anderweitiges geregelt ist.

1.) Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	2,50 bis 10.000,00 €
1.1	Anträge	
-	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	2,50 bis 100,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
	wegen Unzuständigkeit	Gebührenfrei
1.3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 €
	mündliche Auskünfte einfacher Art	Gebührenfrei

1.) Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1	Anträge	
-	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 100,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 €
	wegen Unzuständigkeit	Gebührenfrei
1.3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	2,50 bis 50,00 €
	mündliche Auskünfte einfacher Art	Gebührenfrei

1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500,00 €	1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
1.5	Beglaubigung, Bestätigungen		1.5	Beglaubigung, Bestätigungen	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	1,50 bis 150,00 €	1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 150,00 €
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz.			Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz.	
1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 5,00 € mindestens 2,50 €	1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 bis 10,00 €

1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 5,00 € mindestens 2,50 €	1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 bis 10,00 €
	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ifd. Nr. 1.9) hinzu.			Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ifd. Nr. 1.9) hinzu.	
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Gutachten		1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Gutachten	
1.6.1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 bis 1.000,00 €		Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 bis 1.000,00 €
1.6.2	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene halbe Std. der Inanspruchnahme siehe 1.10		Streichung, vgl. Gebührensatzung für den Gutachterausschuss	
1.7	Bescheinigungen		1.7	Bescheinigungen	

	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,50 bis 50,00 €		Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 bis 50,00 €
	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftsteuerrechts z. B. § 10 b EStG, § 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei		Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftsteuerrechts z. B. § 10 b EStG, § 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	Gebührenfrei
1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)		1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Zeitgebühr nach 1.10	1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Zeitgebühr nach 1.10
1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1,	1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1,

(§ 4 Abs. 7 der Satzung)	mindestens 2,50 €	(§ 4 Abs. 7 der Satzung)	mindestens 10,00 €
1.9 Schreibgebühren		1.9 Schreibgebühren	
Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)		Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.9.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5,00 €	1.9.1 für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
1.9.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Zeitgebühr nach 1.10	1.9.2 für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Zeitgebühr nach 1.10
Für Ablichtungen (Fotokopien)		Fotokopie-, Druck- und Scankosten	
1.9.3 bei einem Format bis zu DIN A 4		1.9.3 bei einem Format bis zu DIN A 4	

	für die erste Seite	0,80 €		für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,50 €		für jede weitere Seite	0,50 €
1.9.4	bei einem bis zu DIN 3 Format		1.9.4	bei einem bis zu DIN 3 Format	
	für die erste Seite	1,30 €		für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,00 €		für jede weitere Seite	1,00 €
1.9.5	bei einem größeren Format je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je	5,00 bis 10,00 €	1.9.5	bei einem größeren Format je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je	5,00 bis 10,00 €
1.9.6	sonstige Vervielfältigungen und Reproduktionen (z. B. Fotoarbeiten) je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand	1,00 bis 20,00 €		Streichung	
1.10	Allgemeine Stundensätze		1.10	Allgemeine Stundensätze	
	Je Viertelstunde werden Gebühren zwischen 9,00 bis 21,00 € erhoben. Der allgemeine Stundensatz liegt zwischen 37,00 bis 85,00 €.			Je Viertelstunde werden Gebühren zwischen 10,00 bis 22,00 € erhoben. Der allgemeine Stundensatz liegt zwischen 40,00 bis 88,00 € .	
1.10.1	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter höherer Dienst ¹	je Viertelstunde 21,50 €, Stundensatz 86,00 €	1.10.1	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter höherer Dienst ²	je Viertelstunde 22,00 €

¹ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü sowie Beamte der Besoldungsgruppen A13 h.D. bis A16

² Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü sowie Beamte der Besoldungsgruppen A13 h.D. bis A16

				Stundensatz 88,00 €
1.10.2	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter gehobener Dienst ³	je Viertelstunde 15,75 €, Stundensatz 63,00 €	1.10.2	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter gehobener Dienst ⁴
				je Viertelstunde 16,50 €, Stundensatz 66,00 €
1.10.3	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter mittlerer Dienst ⁵	je Viertelstunde 11,75 €, Stundensatz 47,00 €	1.10.3	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter mittlerer Dienst ⁶
				je Viertelstunde 12,50 €, Stundensatz 50,00 €
1.10.4	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter einfacher Dienst ⁷	je Viertelstunde 8,50 €, Stundensatz 34,00 €	1.10.4	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter einfacher Dienst ⁸
				je Viertelstunde 10,00 €, Stundensatz 40,00 €
2.) Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände			2.) Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände	
10 - Hauptamt			10 - Hauptamt	
Archiv			Archiv	

³ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 9b bis 12 sowie Beamte der Besoldungsgruppen A9 g.D. bis A13 g.D.

⁴ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 9b bis 12 sowie Beamte der Besoldungsgruppen A9 g.D. bis A13 g.D.

⁵ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9a sowie Beamte der Besoldungsgruppen A6 bis A9 m.D.

⁶ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9a sowie Beamte der Besoldungsgruppen A6 bis A9 m.D.

⁷ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 4

⁸ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 4

2.1	Einsicht in Bauakten	38,00 €	2.1	Einsicht in Bauakten	38,00 €
2.2	Auskünfte aus Personenstandsunterlagen	12,00 €	2.2	Auskünfte aus Personenstandsunterlagen	12,00 €
2.3	Fotokopier- und Scankosten			Streichung	
2.3.1	A4 1. Kopie	0,80 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.9.3)	
	A4 alle weiteren Kopien	0,50 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.9.3)	
2.3.2	A3 1. Kopie	1,30 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.9.4)	
	A3 alle weiteren Kopien	1,00 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.9.4)	
2.3.3	Großkopien	5,00 bis 10,00 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.9.5)	
2.3.4	USB-Stick	5,00 €	2.3	USB-Stick	5,00 €
2.4	Auskunftserteilung		2.4	Auskunftserteilung	Zeitgebühr nach 1.10
	Je Viertelstunde	10,00 – 15,00 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.10)	
	Je Stunde	41,00 – 60,00 €		Streichung (vgl. Ziff. 1.10)	
	20 - Stadtkämmerei			20 - Stadtkämmerei	
	Stadtkasse			Stadtkasse	
	Änderung der Gliederung		2.5	Steuerangelegenheiten	

2.5	Bescheinigung in Steuersachen	15,00 €	2.5.1	Bescheinigung in Steuersachen	15,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.5.2	Ausstellung von Steuerbescheidduplikaten	5,00 €
2.6	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides	22,00 €	2.6	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides	24,00 €
2.7	Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides	7,00 €	2.7	Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides	8,00 €
	Grundstücksabteilung			Grundstücksabteilung	
	Änderung der Gliederung		2.8	Grundstücksangelegenheiten	
2.8	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB	gebührenfrei	2.8.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 LWaldG und § 29 WG (Vorkaufsrechtsbescheinigung)	34,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.8.2	Beitragsauskünfte (Erschließung) je Anfrage	40,00 € für das erste Grundstück, für jedes weitere Grundstück 20,00 €
	32 - Amt für öffentliche Ordnung			32 - Amt für öffentliche Ordnung	
2.9	Straßenrechtliche Sondernutzung		2.9	Straßenrechtliche Sondernutzung	

2.9.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €	2.9.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
2.9.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 €	2.9.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 €
2.10	Gaststätten		2.10	Gaststätten	
2.10.1	Persönliche Erlaubnis	50,00 bis 5.000,00 €	2.10.1	Persönliche Erlaubnis	50,00 bis 5.000,00 €
2.10.2	Befristete Erlaubnis bis ein Jahr	3/12 bis 12/12 nach 2.10.1	2.10.2	Befristete Erlaubnis bis ein Jahr	3/12 bis 12/12 nach 2.10.1
2.10.3	Stellvertretungserlaubnis	50,00 bis 1.000,00 €	2.10.3	Stellvertretungserlaubnis	50,00 bis 1.000,00 €
2.10.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis	50,00 bis 300,00 €	2.10.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis	50,00 bis 300,00 €
2.10.5	Gestattung	20,00 bis 1.000,00 €	2.10.5	Gestattung	20,00 bis 1.000,00 €
	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe			Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	
2.10.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10,00 bis 100,00 €	2.10.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10,00 bis 100,00 €
2.10.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	80,00 bis 500,00 €	2.10.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	80,00 bis 500,00 €
2.10.8	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen	15,00 bis 300,00 €	2.10.8	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen	15,00 bis 300,00 €

2.10.9	Auflagen und Anordnungen	80,00 bis 500,00 €	2.10.9	Auflagen und Anordnungen	80,00 bis 500,00 €
2.10.10	Verlängerung von Fristen	30,00 bis 500,00 €	2.10.10	Verlängerung von Fristen	30,00 bis 500,00 €
2.11	Gewerbesachen		2.11	Gewerbesachen	
2.11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20,00 bis 50,00 €	2.11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20,00 bis 50,00 €
2.11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	5,00 bis 50,00 €	2.11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	5,00 bis 50,00 €
2.11.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	200,00 bis 1.000,00 €	2.11.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	200,00 bis 1.000,00 €
2.11.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a Gewerbeordnung	170,00 bis 1.200,00 €	2.11.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a Gewerbeordnung	170,00 bis 1.200,00 €
2.11.5	Gewerbeanmeldung	20,00 €	2.11.5	Gewerbeanmeldung	23,00 €
2.11.6	Gewerbeabmeldung	20,00 €	2.11.6	Gewerbeabmeldung	23,00 €
2.11.7	Gewerbeummeldung	20,00 €	2.11.7	Gewerbeummeldung	23,00 €
2.11.8	Gewerbebescheinigung	10,00 €	2.11.8	Gewerbebescheinigung	12,00 €
2.11.9	Ersatzbescheinigung mit Siegel	20,00 €	2.11.9	Ersatzbescheinigung mit Siegel	23,00 €
2.11.10	Gewerbeauskünfte	10,00 €	2.11.10	Gewerbeauskünfte	12,00 €
2.12	Spiele		2.12	Spiele	

2.12.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten	100,00 bis 1.500,00 €	2.12.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten	100,00 bis 1.500,00 €
2.12.2	Bestätigung	40,00 bis 100,00 €	2.12.2	Bestätigung	40,00 bis 100,00 €
2.12.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	150,00 bis 1.600,00 €	2.12.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	150,00 bis 1.600,00 €
2.12.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	280,00 bis 5.000,00 €	2.12.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	280,00 bis 5.000,00 €
2.12.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih oder Pfandvermittlungsgewerbes	220,00 bis 1.500,00 €	2.12.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih oder Pfandvermittlungsgewerbes	220,00 bis 1.500,00 €
2.12.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	150,00 bis 1.500,00 €	2.12.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	150,00 bis 1.500,00 €
2.13	Versteigerer		2.13	Versteigerer	
2.13.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	150,00 bis 1.500,00 €	2.13.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	150,00 bis 1.500,00 €
2.13.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	50,00 bis 500,00 €	2.13.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	50,00 bis 500,00 €
2.14	Gewerbeuntersagung		2.14	Gewerbeuntersagung	
2.14.1	Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung	200,00 bis 1.000,00 €	2.14.1	Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung	200,00 bis 1.000,00 €

2.14.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	100,00 bis 1.000,00 €	2.14.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	100,00 bis 1.000,00 €
2.15	Andere gewerbliche Erlaubnisse		2.15	Andere gewerbliche Erlaubnisse	
2.15.1	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	50,00 bis 500,00 €	2.15.1	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	50,00 bis 500,00 €
2.16	Reisegewerbe		2.16	Reisegewerbe	
2.16.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	200,00 bis 600,00 €	2.16.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	200,00 bis 600,00 €
2.16.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	40,00 bis 100,00 €	2.16.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	40,00 bis 100,00 €
2.16.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	30,00 bis 300,00 €	2.16.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	30,00 bis 300,00 €
2.17	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste		2.17	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
	Festsetzung von			Festsetzung von	
2.17.1	Messen, Ausstellungen und Großmärkten	250,00 bis 2.500,00 €	2.17.1	Messen, Ausstellungen und Großmärkten	250,00 bis 2.500,00 €
2.17.2	Wochenmärkten	20,00 bis 1.000,00 €	2.17.2	Wochenmärkten	20,00 bis 1.000,00 €

2.17.3	Spezial und Jahrmärkte sowie Volksfeste	20,00 bis 2.000,00 €	2.17.3	Spezial und Jahrmärkte sowie Volksfeste	20,00 bis 2.000,00 €
2.17.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 2.17.1	1/5 bis 3/5 der Festsetzungsgebühr	2.17.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 2.17.1	1/5 bis 3/5 der Festsetzungsgebühr
2.18	Handwerksrecht		2.18	Handwerksrecht	
2.18.1	Handwerksuntersagung	50,00 bis 500,00 €	2.18.1	Handwerksuntersagung	50,00 bis 500,00 €
2.19	Rahmengebühr		2.19	Rahmengebühr	
2.19.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Abs. 1, a. Halbsatz Waffengesetz)	75,00 bis 2.500,00 €	2.19.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Waffengesetz)	75,00 bis 2.500,00 €
2.19.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1, 2. Halbsatz Waffengesetz)	75,00 bis 2.500,00 €	2.19.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Waffengesetz)	75,00 bis 2.500,00 €
2.19.3	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 Waffengesetz)	1/5 der nach Nr. 2.19.1 oder der nach Nr. 2.19.2 festgesetzten Beträge;	2.19.3	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 Waffengesetz)	1/5 der nach Nr. 2.19.1 oder der nach Nr. 2.19.2 festgesetzten Beträge;

		höchstens 500,00 €			höchstens 500,00 €
2.19.4	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 Waffengesetz)	75,00 bis 500,00 €	2.19.4	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 Waffengesetz)	75,00 bis 500,00 €
2.19.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 Waffengesetz)	100,00 bis 2.500,00 €	2.19.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 Waffengesetz)	100,00 bis 2.500,00 €
2.19.6	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 Waffengesetz)	50,00 bis 150,00 €	2.19.6	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 Waffengesetz)	50,00 bis 150,00 €
2.19.7	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz)	25,00 bis 150,00 €	2.19.7	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz)	25,00 bis 150,00 €
2.19.8	Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 Waffengesetz	50,00 bis 125,00 €	2.19.8	Anordnungen nach §§ 37, 40 Abs. 5, 46 Waffengesetz (Anordnung, Überlassung Unbrauchbarmachung, Sicherstellung und Einziehung von Waffen)	50,00 bis 250,00 €
2.19.9	Sicherstellung eines Gegenstandes bzw. sonstige	50,00 bis 150,00 €			Streichung (zusammengefasst unter Ziff. 2.19.8)

Anordnung (§ 40 Abs. 5 Waffengesetz)			
2.19.10	Anordnung eines Verbotes (§ 41 Waffengesetz)	75,00 bis 250,00 €	2.19.9 Anordnung eines Verbotes (§ 41 Waffengesetz) 75,00 bis 250,00 €
2.19.11	Zulassung von Ausnahmen (§ 42 Abs. 2 Waffengesetz)	50,00 bis 250,00 €	2.19.10 Ausnahmebewilligung 50,00 bis 250,00 € (z. B. nach §§ 42 Abs. 2, 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 Waffengesetz)
2.19.12	Anordnung oder Sicherstellung nach § 46 Abs. 2, 3 Waffengesetz	50,00 bis 250,00 €	Streichung (zusammengefasst unter Ziff. 2.19.8)
2.19.13	Sonstige Anordnungen nach § 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 Waffengesetz	25,00 bis 125,00 €	2.19.11 Sonstige Anordnungen nach § 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 Waffengesetz 25,00 bis 125,00 €
2.19.14	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)	50,00 bis 125,00 €	2.19.12 Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen 50,00 bis 125,00 € (§ 13 Abs. 5 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)
2.20	Feste Gebühren		2.20 Feste Gebühren
2.20.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte		2.20.1 Ausstellung einer Waffenbesitzkarte
2.20.1.1	a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz)	75,00 €	2.20.1.1 a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz) 75,00 €

2.20.1.2	b) für mehrere Personen	75,00 €	2.20.1.2	b) für mehrere Personen	75,00 €
	zuzüglich für jeden weiteren Berechtigten	25,00 €		zuzüglich für jeden weiteren Berechtigten	25,00 €
	(§ 10 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz)			(§ 10 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz)	
2.20.1.3	c) für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Waffengesetz)	75,00 €	2.20.1.3	c) für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.1.4	d) für Jäger (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Waffengesetz)	50,00 €	2.20.1.4	d) für Jäger (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.1.5	e) für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz	60,00 €	2.20.1.5	e) für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz	60,00 €
2.20.1.6	f) für Brauchtumsschützen	75,00 €	2.20.1.6	f) für Brauchtumsschützen	75,00 €
	(§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Waffengesetz)			(§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Waffengesetz)	
2.20.1.7	g) für Waffen und Munitionssachverständige	200,00 €	2.20.1.7	g) für Waffen und Munitionssachverständige	200,00 €
2.20.1.8	h) für Erben (§ 10 Abs. 1, § 20 Waffengesetz)	75,00 €	2.20.1.8	h) für Erben (§ 10 Abs. 1, § 20 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.1.9	i) für Waffensammler	75,00 €	2.20.1.9	i) für Waffensammler	75,00 €
2.20.1.10	j) für Munitionssammler	75,00 €	2.20.1.10	j) für Munitionssammler	75,00 €
2.20.1.11	k) für i und j kombiniert	250,00 €	2.20.1.11	k) für i und j kombiniert	250,00 €
2.20.1.12	l) für Erben (i bis k)	100,00 €	2.20.1.12	l) für Erben (i bis k)	100,00 €

2.20.1.13	m) Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	100,00 €	2.20.1.13	m) Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	100,00 €
2.20.1.14	n) Eintrag/Austrag in eine bestehende Waffenbesitzkarte je Vorgang	20,00 €	2.20.1.14	n) Eintragung und Austragung einer oder mehrerer Waffen/ Waffenteile/ wesentliches Teil nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 37 a Waffengesetz in eine waffenrechtliche Erlaubnis	20,00 € für die erste Waffe/ Waffenteil/ wesentliches Teil, 5,00 € für jede weitere Ein- / Austragung im selben Vorgang
2.20.1.15	o) Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte je Vorgang	40,00 €	2.20.1.15	o) Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung)	40,00 €
2.20.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Waffengesetz)	50,00 €	2.20.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.3	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz)	165,00 €	2.20.3	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz)	165,00 €
2.20.4	Ausstellung eines Waffenscheines mit Vermerk nach	50,00 €	2.20.4	Ausstellung eines Waffenscheines mit Vermerk nach	50,00 €

	§ 28 Abs. 4 Waffengesetz		§ 28 Abs. 4 Waffengesetz
2.20.5	Verlängerung der Geltungsdauer 115,00 €	2.20.5	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz) 115,00 €
2.20.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz) 75,00 €	2.20.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz) 75,00 €
2.20.7	Ausnahme von Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 Waffengesetz 75,00 €	2.20.7	Ausnahme von Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 Waffengesetz 75,00 €
2.20.8	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 Waffengesetz 75,00 €	2.20.8	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 Waffengesetz 75,00 €
2.20.9	Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen nach § 16 Abs. 3 Waffengesetz 150,00 €		Streichung
2.20.10	Zustimmung an Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 3 Waffengesetz 50,00 €	2.20.9	Zustimmung an Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 3 Waffengesetz 50,00 €
2.20.11	Erlaubnis nach § 29 Abs. 1 Waffengesetz, 50,00 €	2.20.10	Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr von Waffen in, aus und durch die 50,00 €

	§ 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung		EU und Drittstaaten (§§ 29 und 30 Waffengesetz)	
2.20.12	Zustimmung nach § 29 Abs. 2 Waffengesetz, § 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	50,00 €	Streichung (zusammengefasst unter Ziff. 2.20.10)	
2.20.13	Zustimmung (allgemein) für gewerbsmäßige Waffenhersteller/-händler (§ 29 Abs. 3 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)	50,00 €	Streichung (zusammengefasst unter Ziff. 2.20.10)	
2.20.14	Erlaubnis nach § 30 Abs. 1 Waffengesetz (§ 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)	50,00 €	Streichung (zusammengefasst unter Ziff. 2.20.10)	
2.20.15	Erlaubnis nach § 31 Abs. 1 Waffengesetz (§ 29 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)	50,00 €	Streichung (zusammengefasst unter Ziff. 2.20.10)	
2.20.16	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 Waffengesetz	75,00 €	2.20.11	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 Waffengesetz 75,00 €
2.20.17	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 4 Waffengesetz	50,00 €	2.20.12	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 4 Waffengesetz 50,00 €

2.20.18	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 Waffengesetz)	50,00 €	2.20.13	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.19	Verlängerung der Geltungsdauer (§ 33 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung), sowie sonstigen Eintragungen (§ 9 Waffengesetz)	25,00 €	2.20.14	Verlängerung der Geltungsdauer des europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung), sowie sonstigen Eintragungen (§ 9 Waffengesetz)	25,00 €
neuer Gebührentatbestand			2.20.15	Änderungen und sonstige Eintragungen/Austragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	20,00 € für die erste Waffe/wesentliches Teil, 5,00 € für jede weitere Ein-/Austragung im selben Vorgang
neuer Gebührentatbestand			2.20.16	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 21a Waffengesetz)	100,00 – 2.500,00 €
neuer Gebührentatbestand			2.20.17	Anordnungen zur Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 6 Waffengesetz	60,00 – 250,00 €
neuer Gebührentatbestand			2.20.18	Vorortkontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 Abs. 3 Waffengesetz) pro Person	30,00 €

2.20.20	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 Allgemeine Waffengesetz- Verordnung)	250,00 €	2.20.19	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 Allgemeine Waffengesetz- Verordnung)	250,00 €
2.20.21	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 Waffengesetz)	60,00 €	2.20.20	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 Waffengesetz)	60,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.20.21	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz	97,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.20.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz	77,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.20.23	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Sprengstoffgesetz	40,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.20.24	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	97,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.20.25	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	77,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.20.26	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	97,00 €

neuer Gebührentatbestand		2.20.27	Sonstiges/ Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden und bisher nicht genannt sind	10,00 bis 1.000,00 €
2.21 Gebühren in sonstigen Fällen		2.21	Gebühren in sonstigen Fällen	
2.21.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	25,00 bis 500,00 €	2.21.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind
2.21.2	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100,00 bis 500,00 €	2.21.2	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat
2.21.3	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen	50,00 bis 200,00 €	2.21.3	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen

	Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung			Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	
2.21.4	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25,00 bis 1.000,00 €	2.21.4	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25,00 bis 1.000,00 €
2.22	Verwaltungsgebühr für Sondernutzungen, Baustellen, Veranstaltungen usw.		2.22	Verwaltungsgebühr für Sondernutzungen, Baustellen, Veranstaltungen usw.	
2.22.1	Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Verkehrsabteilung (Erlaubnis gem. § 29 StVO; Verkehrsrechtliche Anordnung §§ 44, 45 StVO)	pro angefangene halbe Stunde 23,00 €, mindestens 46,00 €	2.22.1	Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Verkehrsabteilung (Erlaubnis gem. § 29 StVO; Verkehrsrechtliche Anordnung §§ 44, 45 StVO)	pro angefangene halbe Stunde 27,00 € , mindestens 53,00 €
2.22.2	Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Polizeiabteilung (§§ 1 und 3 Polizeigesetz)	pro angefangene halbe Stunde 32,50 €, mindestens 65,00 €	2.22.2	Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Polizeiabteilung (§§ 1 und 3 Polizeigesetz)	pro angefangene halbe Stunde 33,50 € , mindestens 67,00 €
2.22.3	Verwaltungsgebühr für Baustellen	pro angefangene halbe Stunde 23,00 €, mindestens 46,00 €	2.22.3	Verwaltungsgebühr für Baustellen	pro angefangene halbe Stunde 27,00 € , mindestens 53,00 €

2.22.4	Verwaltungsgebühr für sonstige Sondernutzungen	pro angefangene halbe Stunde 23,00 €, mindestens 46,00 €	2.22.4	Verwaltungsgebühr für sonstige Sondernutzungen	pro angefangene halbe Stunde 27,00 € , mindestens 53,00 €
34 - Bürgerbüro					
2.23	Bürgerservice		2.23	Bürgerservice	
2.23.1	Beglaubigung Unterschrift in einfachen Verwaltungsverfahren	7,50 €	2.23.1	Beglaubigung Unterschrift in einfachen Verwaltungsverfahren	8,50 €
2.23.2	Beglaubigung/Bestätigung Schriftstücke	4,00 €	2.23.2	Beglaubigung/Bestätigung Schriftstücke je Doppelseite; für Zwecke zur Bewerbung um Ausbildung, Studienplatz oder Anerkennung eines Abschlusses je Dokument	5,00 €
2.24	Fundsachen		2.24	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.24.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Wertes, mind. jedoch 2,50 €, bei	2.24.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 € , bei

		Fahrrädern mind. 5,00 €			Fahrrädern und vergleichbaren Gegenständen mind. 8,50 €
2.24.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes	2.24.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes
2.25	Personenstandswesen		2.25	Personenstandswesen	
2.25.1	Ausstellung eines Leichenpasses	22,00 €	2.25.1	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €
2.25.2	Amtshandlungen im Kirch Austrittsverfahren	Erwachsene 45,00 €, bis zur Volljährigkeit 20,00 €	2.25.2	Amtshandlungen im Kirch Austrittsverfahren	Erwachsene 45,00 €, bis zur Volljährigkeit 20,00 €
2.26	Namensänderungen		2.26	Namensänderungen	
	Änderung eines Familiennamens nach dem Namensänderungsgesetz			Änderung eines Familiennamens nach dem Namensänderungsgesetz	
2.26.1	für einen Vornamen	2,50 € bis 250,00 €	2.26.1	für einen Vornamen	2,50 € bis 250,00 €
2.26.2	für einen Familiennamen	2,50 € bis 1022,00 €	2.26.2	für einen Familiennamen	2,50 € bis 1022,00 €
2.27	Einwohnerwesen		2.27	Einwohnerwesen	
	Auskünfte aus dem Melderegister			Auskünfte aus dem Melderegister	

2.27.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)	11,00 €	2.27.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)	11,00 €
2.27.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)	14,50 €	2.27.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)	15,00 €
2.27.3	Gruppenauskunft (§ 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 €	2.27.3	Gruppenauskunft (§ 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 €
2.27.4	Gruppenauskunft nach Nr. 2.27.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	26,00 bis 2.500,00 €	2.27.4	Gruppenauskunft nach Nr. 2.27.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	26,00 bis 2.500,00 €
2.27.5	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 Bundesmeldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €	2.27.5	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 Bundesmeldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €
2.27.6	Datenübermittlung nach Nr. 2.27.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen	10,00 bis 2.500,00 €	2.27.6	Datenübermittlung nach Nr. 2.27.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen	10,00 bis 2.500,00 €

	wurden.			wurden.		
2.27.7	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,50 €		2.27.7	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	8,00 €
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.			Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.		
2.27.8	Bestätigung des Wohnsitzes für einen Führerscheinantrag	5,10 €		2.27.8	Bestätigung des Wohnsitzes für einen Führerscheinantrag	5,10 €
2.27.9	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €		2.27.9	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
2.27.10	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	Gebührenfrei		2.27.10	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	Gebührenfrei
2.27.11	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 Bundesmeldegesetz)	Gebührenfrei		2.27.11	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 Bundesmeldegesetz)	Gebührenfrei
2.27.12	die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 Bundesmeldegesetz) sowie die Einrichtung einer Auskunftssperre	Gebührenfrei		2.27.12	die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 Bundesmeldegesetz) sowie die Einrichtung einer Auskunftssperre und	Gebührenfrei

	und eines bedingten Sperrvermerks (§§ 51, 52 Bundesmeldegesetz)		eines bedingten Sperrvermerks (§§ 51, 52 Bundesmeldegesetz)		
2.28	Ordnungswesen	2.28	Ordnungswesen		
2.28.1	Sondernutzungserlaubnis für Kuchen und Verkaufsstände gemeinnütziger Zwecke einschl. City-Flohmarkt pro Stand	5,00 €	2.28.1	Sondernutzungserlaubnis für Kuchen und Verkaufsstände gemeinnütziger Zwecke einschl. City-Flohmarkt pro Stand	5,00 €
2.28.2	Sondernutzungserlaubnis für Info- und Verkaufsstände	11,00 €	2.28.2	Sondernutzungserlaubnis für Info- und Verkaufsstände	12,00 €
2.28.3	Plakatierungsgenehmigung	26,00 bis 80,00 €	2.28.3	Plakatierungsgenehmigung	27,50 bis 82,50 €
2.28.4	Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung	25,00 €	2.28.4	Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung	27,50 €, ab dem zweiten Tag 22,50 €
2.28.5	Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen mit Bestuhlung	30,00 €	2.28.5	Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen mit Bestuhlung	30,00 €, ab dem zweiten Tag 25,00 €
	neuer Gebührentatbestand		2.28.6	Tätigkeiten aufgrund Anordnung oder Veranlassung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	Zeitgebühr nach 1.10
2.29	Feiertagsrecht	2.29	Feiertagsrecht		

2.29.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €	2.29.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
2.29.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		2.29.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €		pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
2.29.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		2.29.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 bis 200,00 €		pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 bis 200,00 €
60 - Stadtbauamt			60 - Stadtbauamt		
2.30	Wasserrecht		2.30	Wasserrecht	
2.30.1	Genehmigung eines Wasseranschlusses	35,00 €	2.30.1	Genehmigung eines Wasseranschlusses	35,00 €
2.30.2	Genehmigung eines Abwasseranschlusses	35,00 €	2.30.2	Genehmigung eines Abwasseranschlusses	35,00 €

2.31 Baurecht			2.31 Baurecht		
2.31.1	Aufgrabungsanträge	Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 20,00 € (insg. 70,00 €)	2.31.1	Aufgrabungsanträge	Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 30,00 € (mind. insg. 83,00 €)
2.31.2	Kurzfristige Aufgrabungsanträge	Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 20,00 € (insg. 95,00 €)	2.31.2	Kurzfristige Aufgrabungsanträge	Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 30,00 € (mind. insg. 110,00 €)